

Reglement Ethikausschuss der ZHAW

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- § 4 Abs. 2 und 3 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Zürich (FaHG; LS 414.10) und
- § 3 der Hochschulordnung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (LS 414.251).

Sämtliche Grundlagen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung.

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Mit diesem Reglement werden ein Gremium und geregelte Prozesse an der ZHAW geschaffen, damit Forschungsprojekte aus ethischer Sicht beurteilt werden können, die von Gesetzes wegen keine Prüfung durch eine Ethikinstanz ausserhalb der ZHAW durchlaufen müssen. Eine Beurteilung aus ethischer Sicht kann zum Beispiel für eine Publikation oder für bestimmte Gesuche beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) nötig sein.

1.2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl und Zuständigkeit des Ethikausschusses der ZHAW sowie das Verfahren zur Prüfung von Forschungsprojekten.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Mitarbeitende der ZHAW, die Forschungsprojekte gemäss den in diesem Reglement festgelegten Kriterien als Projektleitende durchführen oder von Studierenden (z. B. im Rahmen einer Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeit) durchführen lassen. Es gilt nicht für Forschungsprojekte, die vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen wurden. Forschungsprojekte, die bereits aufgrund zwingender Vorgaben durch andere Institutionen aus ethischer Sicht beurteilt werden, fallen nicht unter dieses Reglement.

2. Ethikausschuss

2.1 Aufgaben

Der Ethikausschuss der ZHAW ist eine unabhängige Stelle, die Forschungsprojekte aus ethischer Sicht prüft.

Der Ethikausschuss

- beurteilt, ob ein Forschungsprojekt ethisch unbedenklich ist. Er überprüft dabei, ob der Schutz der Versuchsteilnehmenden in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und potenziellen Schaden der Forschungsuntersuchungen steht;
- informiert einmal im Jahr die Hochschulleitung über die Anträge und die vom Ethikausschuss abgegebenen Beurteilungen;
- übernimmt das Mandat der Koordination der Vorprüfungskommissionen der Departemente für Humanforschung (KVPK) der ZHAW;
- bestätigt auf Wunsch Forschungsprojekte, die bereits von einer anderen zuständigen Ethikinstanz ausserhalb der ZHAW gutgeheissen wurden.



2.2 Zusammensetzung und Leitung

Der Ethikausschuss der ZHAW setzt sich zusammen aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern jedes Departements sowie zwei bis drei Personen mit Expertenwissen aus den Bereichen Ethik und Datenschutz.

Er wird geleitet von einer Präsidentin/einem Präsidenten.

2.3 Wahl der Mitglieder

Jedes Departement schlägt der Hochschulleitung zwei Vertreterinnen/Vertreter für den Ethikausschuss vor, die, wenn notwendig, zum Einsitz in einem Beurteilungsgremium oder zur Prüfung als einzelnes Mitglied des Ethikausschusses (s. 2.5) bereit sind. Das Ressort Forschung & Entwicklung der ZHAW schlägt der Hochschulleitung zwei bis drei Personen mit Expertenwissen aus den Bereichen Ethik und Datenschutz vor. Letztere können Mitarbeitende der ZHAW sein oder als Externe beigezogen werden.

Die Hochschulleitung wählt die Mitglieder des Ethikausschusses für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer aus dem Ethikausschuss aus, bestimmt die Direktion des betroffenen Departements für die verbleibende Dauer der laufenden zweijährigen Amtsdauer eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Die Nachfolger/innen werden für die verbleibende Amtsdauer nicht ausserordentlich von der Hochschulleitung gewählt.

2.4 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten

Die Mitglieder des Ethikausschusses wählen in einer konstituierenden Sitzung (physisch, virtuell oder hybrid) aus ihrer Mitte eine Präsidentin/einen Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden. Wiederwahl ist möglich.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Rektor/der Rektorin der ZHAW der Stichentscheid zu.

2.5 Zusammensetzung und Verfahren

Der Antrag zur Prüfung von Forschungsvorhaben wird im ordentlichen Verfahren durch ein Beurteilungsgremium geprüft, das sich aus einem Teil des Ethikausschusses zusammensetzt. Im vereinfachten Verfahren erfolgt die Prüfung durch ein einzelnes Mitglied des Ethikausschusses.

Die beurteilende/n Person/en wird/werden abgestimmt auf den Antrag von der Präsidentin/vom Präsidenten des Ethikausschusses eingesetzt.

Die Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums, Entscheidungsfindung und Entscheidungsfällung sowie die Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens werden vom Ethikausschuss in der [Richtlinie Ethikausschuss](#) geregelt.

2.6 Fachliche und methodische Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ethikausschusses sind fachlich und methodisch unabhängig. Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.

2.7 Interessenkonflikte

Mitglieder des Ethikausschusses, die an der Prüfung von Forschungsvorhaben teilnehmen, legen mögliche Interessenkonflikte offen und treten bei persönlicher Befangenheit in den Ausstand.

Als persönlich befangen gelten Mitglieder des Ethikausschusses, die Verwandte, Ehe- oder Lebenspartner der antragstellenden Person sind oder zu dieser Person in einer engen Beziehung stehen, welche geeignet ist, qualitativ Einfluss auf die Meinungsbildung zu nehmen.

Ist ein Mitglied des Ethikausschusses an einem Projektantrag beteiligt oder direkte/r Vorgesetzte/r einer antragstellenden Person, tritt es in den Ausstand.

2.8 Vertraulichkeit

Alle Beteiligten bewahren – in Anwendung des Amtsgeheimnisses – über die Beratungen und Entscheide Stillschweigen.

Die Präsidentin/der Präsident holt bei Mitgliedern des Ethikausschusses, die nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen, eine schriftliche Geheimhaltungserklärung ein. Es handelt sich dabei um Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der ZHAW stehen, wie z. B. beratend beigezogene externe Fachpersonen oder Angehörige externer Institutionen.

3. Beurteilung und Prüfung von Forschungsprojekten

3.1 Eigenbeurteilung anhand der Checkliste «Ethikanträge»

Die/der Projektleitende eines Forschungsprojekts beurteilt anhand der [Checkliste «Ethikanträge»](#), ob die Prüfung des Projekts durch den Ethikausschuss angezeigt ist. Die Checkliste ist als Anhang Teil dieses Reglements.

Kommt die/der Projektleitende aufgrund der Eigenbeurteilung in der Checkliste zum Schluss, dass eine Prüfung durch den Ethikausschuss angezeigt ist, oder erachtet die/der Projektleitende eine Beurteilung durch den Ethikausschuss aus anderen Gründen als nötig, stellt sie/er einen Antrag auf Prüfung durch den Ethikausschuss.

3.2 Antrag auf Prüfung

Der Antrag ist elektronisch mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Projektbeginn dem Ethikausschuss einzureichen. Das Antragsformular und eine Wegleitung, in der die erforderlichen Unterlagen und die notwendigen Informationen exemplarisch erläutert werden, werden vom Ethikausschuss zur Verfügung gestellt. Nach Projektbeginn gestellte Anträge werden nicht behandelt.

3.3 Beurteilung des Antrags

Die Beurteilung des Antrags erfolgt anhand der für die jeweilige Fachdisziplin geltenden ethischen Vorgaben.

3.4 Vorprüfung von Studierendenarbeiten

Bei Studierendenarbeiten (Projekt-, Bachelor- oder Masterarbeiten) beurteilt der/die Studierende in Absprache mit dem/der Betreuer/in oder, falls nicht vorhanden, mit der modulverantwortlichen Person anhand der Checkliste, ob eine Prüfung des Forschungsvorhabens durch den Ethikausschuss angezeigt ist, und füllt gegebenenfalls

selbständig das Antragsformular aus. Anschliessend nimmt der/die Betreuer/in bzw. die modulverantwortliche Person eine Vorprüfung des Forschungsvorhabens vor und beurteilt, ob das Forschungsvorhaben aus ethischer Sicht unbedenklich ist. Das Ergebnis hält er/sie im Beurteilungsbogen fest. Die Unterlagen reicht er/sie anschliessend dem Ethikausschuss zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens ein.

Wird die Studierendenarbeit als Teil eines übergeordneten Projekts durchgeführt, kommt das vereinfachte Verfahren nicht zur Anwendung.

4. Entscheid über den Antrag

Ein Antrag kann gutgeheissen, abgelehnt oder mit Auflagen gutgeheissen werden. Wurde der Entscheid mit Auflagen verbunden, wird die Gutheissung erst nach vollständiger Erfüllung der Auflagen erteilt.

Eine Gutheissung wird für die im Antrag angegebene Dauer des Projekts erteilt. Dauert das Projekt länger als ursprünglich geplant, ist dies dem Ethikausschuss zu melden. Für inhaltliche Anpassungen am Projekt ist eine erneute Beurteilung durch den Ethikausschuss zu beantragen.

5. Wirkung des Entscheids

Ein Entscheid des Ethikausschusses gilt als Empfehlung. Ist die/der Projektleitende der Ansicht, dass einer Ablehnung des Antrags durch den Ethikausschuss oder einer Gutheissung mit Auflagen nicht gefolgt werden soll, holt sie/er die Zustimmung der vorgesetzten Person für die Durchführung des Forschungsprojekts ein. Sie/er trägt die Verantwortung für die entsprechenden Handlungen. Gleiches gilt nach erfolgter Prüfung von Studierendenarbeiten analog für den/die Betreuer/in bzw. die modulverantwortliche Person.

6. Methodische Empfehlungen

Die Mitglieder des Ethikausschusses können methodische Empfehlungen für ein Projekt abgeben, wenn dies für die zu untersuchenden Fragestellungen aus ethischer Sicht von Relevanz ist.

Handelt es sich beim Forschungsvorhaben um eine Studierendenarbeit, werden nur in Ausnahmefällen und sehr zurückhaltend methodische Empfehlungen abgegeben.

7. Auskunft

Auf Aufforderung des Ethikausschusses geben Projektleitende Auskunft über laufende, bereits vom Ethikausschuss geprüfte Forschungsprojekte.

8. Fristen

Der Ethikausschuss gibt innerhalb von 20 Arbeitstagen seit Eingang des Antrags seinen Entscheid bekannt. Ergeht ein Entscheid mit Auflagen, entscheidet der Ethikausschuss nach Erfüllung der Auflagen innerhalb von 10 Arbeitstagen. Im vereinfachten Verfahren erfolgt der erste Entscheid innerhalb von 10 Arbeitstagen, der Entscheid nach Erfüllung der Auflagen innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Die/der Projektleitende, bei Studierendenarbeiten der/die Betreuer/in bzw. die modulverantwortliche Person, ist für die rechtzeitige Einreichung des Antrags verantwortlich.



9. Einsprache

Gegen die Ablehnung eines Antrags oder gegen die Gutheissung mit Auflagen kann der/die Antragstellende beim Rektor/bei der Rektorin eine Einsprache einreichen. Die Einsprache muss innerhalb von drei Wochen ab dem Entscheid der Ethikkommission eingereicht werden.

Der/die Rektor/in kann bis zu zwei externe Expertinnen/Experten zur Bewertung der Einsprache hinzuziehen. Der/die Rektor/in behandelt Einsprachen innert angemessener Frist.

10. Aufbewahrung

Der Ethikausschuss bewahrt die Anträge und die Entscheide für eine Dauer von 10 Jahren sicher auf einem Secure Pool auf.

11. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 7. April 2022 in Kraft.

12. Anhang

[Checkliste Ethikanträge](#)



13. Erlassinformationen

13.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Ressort Forschung & Entwicklung
Beschlussinstanz	Hochschulleitung (HSL)
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

13.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	07.04.2022	HSL	07.04.2022	Originalversion
1.1.0	01.06.2023	HSL	01.06.2023	Verfahren bei Studierendenarbeiten
1.2.0	05.09.2024	HSL	01.10.2024	Ersatz von Mitgliedern während laufenden Amtsperioden